

Satzung der Stadt Alzey

über die Aufhebung der Satzungen vom 29.01.2001, 09.03.2001 (1. Änderung), 13.04.2018 (2. Änderung) und vom 09.06.2018 (3. Änderung) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt Süd"

Aufgrund des § 162 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBI. I S. 4147) sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBI. S. 728) hat der Stadtrat der Stadt Alzey in seiner Sitzung am 13. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erfordernis

In dem Gebiet "Innenstadt Süd" wurden die zu Beginn der Sanierung festgelegten Sanierungsziele weitestgehend erreicht. Weiterhin ist die für die Durchführung der Sanierung festgelegte Frist abgelaufen, so dass die Voraussetzungen zur Aufhebung der Sanierungssatzung vorliegen.

Die Satzung der Stadt Alzey über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt Süd" vom 29.01.2001, geändert durch die Satzungen vom 09.03.2001, 18.04.2018 und 09.06.2018 wird gemäß §162 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauGB i. V. m. §§ 162 Abs. 2 Nr.1 BauGB aufgehoben.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung für das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:1000 durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Das Sanierungsgebiet wird umgrenzt, im Norden durch die Spießgasse, den Rossmarkt und die Schlossgasse, im Osten durch die Grundstücke westlich des Kästrichs, der Hellgasse und der Grundstücke westlich der St.-Georgen-Straße bis zum Schießgraben und Stadthallenplatz, im Süden von der Kaiserstraße, der Bleichstraße, der Straße An der Hexenbleiche und der Grundstücke südlich des Distelhofes sowie im Westen durch die Löwengasse und dem Glockenturmweg.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.



Alzey, den 15/1/2. 2021

Christoph Burkhard Bürgermeister



Hinweise:

- a. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- b. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, soweit die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsarbeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der "Bezeichnung der Verwaltungsbehörde" unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
- c. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Stadtverwaltung Alzey, Rathaus, Fachbereich 4 Bauen und Umwelt, während den allgemeinen Dienstzeiten, eingesehen werden.

